

Stellungnahme der Arbeitsgemeinschaft der Spitzenverbände der Freien Wohlfahrtspflege NRW

zum

Aktionsplan der Landesregierung NRW zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention „Eine Gesellschaft für alle – NRW inklusiv“

I. Allgemeine Vorbemerkungen

Der Aktionsplan ist ein erster Leitfaden für die Umsetzung der UN-BRK in NRW, an der die Akteure ihre Aktivitäten ausrichten können und an dem sie sich messen lassen müssen. Er benennt und beschreibt sowohl Maßnahmen, die bereits durchgeführt und abgeschlossen wurden, als auch Maßnahmen, die bereits begonnen, aber noch nicht abgeschlossen wurden. Darüber hinaus stellt er weitere Planungen der Landesregierung vor, die wirklich neu sind. Die neu geplanten Maßnahmen sind allerdings - bis auf wenige Ausnahmen - nicht ausreichend konkret und darüber hinaus sehr unübersichtlich beschrieben.

1. Zahlenbasis: Als zentrale Zielgruppe für den Aktionsplan der Landesregierung wird eine Zahl von 2,6 Mio. Menschen mit Behinderung genannt. Dies sind 15 % der Bevölkerung. Der Hinweis auf die „Dunkelziffer“ sollte nach der im Aktionsplan genannten aktuellen und repräsentativen Studie des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend präzisiert werden. So haben „trotz ihrer starken und dauerhaften, in der Regel durch multiple Funktionsbeeinträchtigungen und Erkrankungen geprägten hohen Belastungen, zu über 60%“ der Befragten keinen Behindertenausweis. Daraus ist zu schließen, dass die für den Aktionsplan genannte Basis eine deutlich größere Gruppe von ca. 4,3 Mio. betroffener Personen (25 % der Bevölkerung) repräsentiert.

2. Finanzierungsvorbehalt: Alle Maßnahmen des Aktionsplanes stehen unter dem Vorbehalt verfügbarer Haushaltsmittel. Größere finanzielle Mittel für die Umsetzung der UN-BRK stehen nicht zur Verfügung. Dies wird durch die Aussage zum Finanzierungsvorbehalt bekräftigt. Zur nachhaltigen Durchsetzung braucht es jedoch verlässliche Rahmenbedingungen und die Bereitstellung entsprechender Ressourcen.

3. Beratung: Für ein Gelingen der Umsetzung der UN-BRK ist die flächendeckende Verbesserung der Beratungsstruktur ein ganz maßgeblicher Baustein. Die genannten örtlichen Projekte sind als solche begrüßenswert, sie reichen aber in der Fläche nicht

aus. Notwendig ist die Beratung insbesondere zu Fragen der Zugänge zu Leistungen, der Inanspruchnahme des Persönlichen Budgets oder über die Möglichkeiten das eigene Leben selbstbestimmt zu gestalten. Die Angebote sind in dieser Form nicht ausreichend vorhanden, weil es keine gesicherte Finanzierung gibt. Die Kontakt-, Koordinierungs- und Beratungsstellen im Rheinland und auch die Sozialpsychiatrischen Zentren bieten einen guten Ansatz zum Auf- und Ausbau eines Beratungsnetzes.

4. Gegliedertes Sozialleistungssystem: Um inklusive und ganzheitliche Prozesse anzustoßen, bedarf es eines sozialraumbezogenen und übergreifenden Vorgehens. Dem stehen die starren Systemgrenzen des gegliederten Sozialleistungssystems entgegen. Sehr unterschiedliche Rechts- und Finanzierungslogiken verhindern dabei vielfach hilfreiche Initiativen. Für eine Überwindung der versäulten Systeme von Sozialhilfe, Eingliederungshilfe, Pflege, Kinder- und Jugendhilfe, Krankenversicherung, Arbeitsförderung, Grundsicherung etc. fehlen im Aktionsplan Visionen wie auch konkrete Strategien und Maßnahmen.

5. Kostenvorbehalt: Ausdrücklich zu begrüßen ist der beabsichtigte Einsatz des Landes NRW für eine ersatzlose Streichung des Kostenvorbehalts beim Vorrang ambulanter Leistungen (§ 13 SGB XII) im Rahmen der Bund-Länder-Arbeitsgruppe. Der Aktionsplan verweist richtigerweise noch einmal auf die Aussage der ASMK, „dass es nicht Ziel des Reformvorhabens ist, Teilhabemöglichkeiten und Leistungen der Eingliederungshilfe für Menschen mit Behinderung und deren Angehörige einzuschränken, zu ihrem Nachteil zu kürzen oder wegfallen zu lassen“.

6. Beteiligung von Menschen mit Behinderungen in den Gremien: Im Aktionsplan unterstreicht die Landesregierung die Bedeutung der „wesentlichen Prinzipien der UN- Behindertenrechtskonvention“. Sie akzentuiert, das Recht behinderter Menschen auf volle und wirksame Teilhabe an der Gesellschaft und die Einbeziehung in die Gesellschaft. Eine Konkretion dieses Anspruchs wird u.a. in den Ausführungen zur lokalen Teilhabeplanung deutlich: die partizipative Ausgestaltung lokaler Planungsprozesse ist ein unmittelbar aus der UN-BRK abzuleitender Anspruch.

Die Verbände der Freien Wohlfahrtspflege begrüßen die Zielsetzung, aktive Interessenvertretung von Menschen mit Behinderungen in Gremien zu fördern, sie unterstützen die Planungen zur Teilhabeplanung ausdrücklich und bieten die aktive Mitwirkung bei der Umsetzung an.¹

7. Entwicklung des inklusiven Sozialraums: „ ,Es ist normal, anders zu sein“

¹ In dieser Stellungnahme bietet der Arbeitsausschuss Hilfen für Menschen mit Behinderung für die Freie Wohlfahrtspflege NRW mehrfach die Mitwirkung und Unterstützung für einzelne Vorhaben des Aktionsplanes an. Die Beteiligung der Freien Wohlfahrtspflege an der Umsetzung des Aktionsplanes ist nur in den Grenzen der personellen und finanziellen Ressourcen möglich. Insbesondere durch die in etwa Halbierung der Förderung der Spitzenverbände durch das Land NRW in den letzten 10 Jahren sind die Mitwirkungsmöglichkeiten der Spitzenverbände begrenzt.

diesen Leitgedanken der UN-BRK wollen wir in NRW leben.“ (aus dem Vorwort der Ministerpräsidentin Hannelore Kraft)

Wie lebbar dieser Leitgedanken ist, wird sich im Sozialraum eines jeden Menschen beweisen müssen. Der Aktionsplan sieht vor, dass die Planung inklusiver Sozialräume, insbesondere auf kommunaler Ebene erfolgen sollte. Da es auch andere Akteure, z.B. die beiden Landschaftsverbände, Reha-Träger und das Land gibt, die z.T. auch unterschiedliche Vorstellungen haben, soll eine Handlungsempfehlung in Zusammenarbeit mit den Organisationen und Verbänden der Menschen mit Behinderung und anderer Akteure der Behindertenhilfe auf Landesebene erstellt werden. Hier wird die Landesregierung als Initiator genannt. Eine solche Empfehlung ist sicherlich zu begrüßen, es bleibt aber offen, auf welcher Zeitschiene die Aktivitäten geplant sind. Hier stehen die Verbände der Freien Wohlfahrtspflege als Ansprechpartner zur Verfügung und bieten ihre Mitarbeit an einer Handlungsempfehlung an.

8. Alter und Behinderung: Der Aktionsplan formuliert als zentrales Anliegen der Landesregierung, dass die altenpolitischen Aktivitäten konsequent „barrierefrei“ konzipiert werden und die behindertenspezifischen Belange Berücksichtigung finden. Den Kommunen soll ein internetbasierter „Instrumentenkasten“ zur Verfügung gestellt werden. Die Koordination liegt bei MGEPA / MAIS, zuständig für die Umsetzung sind Kommunen. Der Zeitplan sieht vor, dass die Maßnahme in der zweiten Hälfte 2012 beginnen sollte. Die Verbände der Freien Wohlfahrtspflege werden die Entwicklungen aufmerksam verfolgen und darauf achten, dass die Belange der Menschen mit Behinderung ausreichend Berücksichtigung finden.

II. Zum Bereich Wohnen für Menschen mit Behinderung:

Die Landesregierung positioniert sich im Aktionsplan zur **Weiterentwicklung der Individuellen Hilfeplanung** in NRW: in der Anwendung eines landesweit einheitlichen Verfahrens der Bedarfsermittlung und des Teilhabemanagements sieht sie einen notwendigen Beitrag zur Herstellung gleichwertiger Lebensbedingungen in NRW. Die Verbände der Freien Wohlfahrtspflege teilen diese Einschätzung, sehen jedoch derzeit vor allem gegenläufige Tendenzen: In beiden Landesteilen wird unabhängig voneinander an der Weiterentwicklung bestehender Verfahren und Instrumente gearbeitet, eine Koordination und Abstimmung der Aktivitäten ist nicht erkennbar. Der Aktionsplan lässt leider offen, mit welchen Maßnahmen sich die Landesregierung in den Gestaltungsprozess einbringen wird. Die Beschreibung des Ziels ein für beide Landesteile gemeinsames Hilfeplanverfahren einführen zu wollen, bleibt daher ausschließlich appellativ.

Bezüglich der sachlichen **Zuständigkeit für die Wohnhilfen** (Hochzoning) wird wie im Koalitionsvertrag auch hier eine positive Leistungsbilanz der Vergangenheit gezogen. Damit verbunden ist die klare Aussage der Landesregierung, dafür Sorge zu tragen, dass die Landschaftsverbände auch zukünftig für alle stationären wie ambulanten Leistungen der Eingliederungshilfe im Bereich Wohnen zuständig bleiben.

Dadurch wird die Einheitlichkeit der Lebensverhältnisse in NRW gefördert und die Weiterentwicklung der Hilfesysteme unterstützt. Durch die Rahmenzielvereinbarung I und II zwischen den Landschaftsverbänden und den Verbänden der Freien Wohlfahrtspflege konnte in den vergangenen Jahren immer mehr Wohnraum für Menschen mit Behinderungen außerhalb von stationären Einrichtungen geschaffen werden. Zur Weiterentwicklung der Hilfesysteme wurde in diesem Jahr ergänzend die Rahmenempfehlung zur Weiterentwicklung der Eingliederungshilfe in NRW abgeschlossen. Das partnerschaftliche Verhältnis der Landschaftsverbände und der Freien Wohlfahrtspflege ist ein Schlüssel zur weiteren Umsetzung der UN-BRK im Land NRW und zur Umsetzung des Prinzips „Ambulant vor Stationär“. So können die begonnenen Reformen vertieft und ergänzt werden. Das Prinzip „Hilfen aus einer Hand“ wird weiter gestärkt.

Notwendig bleibt jedoch der Abschluss konkreter Zielvereinbarungen bzw. die Konkretisierung der bereits abgeschlossenen Rahmenvereinbarungen zwischen Landschaftsverbänden und den Kommunen, damit die noch vorhandenen Unklarheiten bezüglich der sachlichen Zuständigkeiten für einzelne Leistungen nicht auf dem Rücken der Betroffenen ausgetragen werden.

Der Aktionsplan geht im Weiteren auf die **personenzentrierte Finanzierung** ein, die perspektivisch auch für den stationären Sektor angestrebt wird. Als längerfristiges Ziel wird genannt, den individuellen Unterstützungsbedarf sowie Art und Umfang der notwendigen Unterstützung unabhängig vom Ort der späteren Leistungsgewährung zu ermitteln. Auf diesem Weg soll sukzessive die Trennung zwischen ambulanten und stationären Hilfen aufgehoben und ein einheitliches Finanzierungssystem entwickelt werden. Die Aufhebung der Systeme ambulant und stationär kann hilfreich sein. Allerdings wird man ein mögliches einheitliches Finanzierungssystem sehr genau daraufhin überprüfen müssen, dass dieses nicht Kürzungen oder sonstige Nachteile bei den Leistungen für die Menschen mit Behinderungen mit sich bringt, sondern vielmehr eine Verbesserung des Hilfesettings. Der Individualrechtsanspruch auf bedarfsgerechte Hilfe darf nicht eingeschränkt werden, ein niedrigschwelliger, barrierefreier und unbürokratischer Zugang zur Hilfe ist sicherzustellen.

Im Abschnitt Wohnen und unabhängige Lebensführung formuliert die Landesregierung den Anspruch, insbesondere in Zusammenarbeit mit den Trägern der Eingliederungshilfe die **Unterstützung selbstbestimmten und barrierefreien Wohnens** außerhalb von Sondereinrichtungen fortzusetzen. Auf dem Programm steht die Umgestaltung bestehender stationärer Einrichtungen in neue gemeinschaftliche Wohnangebote in Wohnquartieren, um auch für Personen mit einem zeitintensiven Hilfebedarf inklusive Wohnangebote zu fördern. Ein Instrument zur Umsetzung dieses Vorhabens liegt in der Wohnraumförderung. Hier will die Landesregierung das Angebot an Wohnraum, der für Menschen mit Behinderung bezahlbar ist, erweitern und verbessern. Die Ziele sind ausdrücklich zu begrüßen. Menschen mit Behinderung sollen am Ort ihrer Wahl bezahlbaren Wohnraum von guter Qualität vorfinden. Unklar bleiben jedoch die Wege der praktischen Umsetzung, wie z.B. im

Umgang mit regionalen sog. Vergleichsmieten. Es sollte deutlicher auf bestehende Engpässe am Wohnungsmarkt, die Notwendigkeit für neue Programme oder Impulse zur Förderung des sozialen Wohnungsmarktes hingewiesen werden und ebenso auf die Gefahr der „Ghettobildung“ für benachteiligte Menschen.

Zu bemängeln ist, dass die Finanzierung insgesamt nicht gesichert ist. Die Realisierung der Mittel steht vielmehr unter dem Vorbehalt eines „Abstimmungsprozesses“ mit der NRW Bank. Zudem benennt die Landesregierung kein konkretes Fördervolumen. Es sei lediglich beabsichtigt, - wie bereits in den Jahren zuvor - 60 Mio. Euro zur Schaffung von barrierefreien, sozialen Wohnraum zu „reservieren“. Unabhängig von der Realisierung des Betrages ist das Fördervolumen angesichts der enorm gestiegenen Nachfrage an bezahlbarem, barrierefreiem Wohnraum viel zu gering. Notwendig ist eine Anpassung an den gestiegenen Bedarf.

Zu begrüßen ist die angekündigte Überprüfung der bisherigen Beteiligung der Organisationen und Verbände der Menschen mit Behinderungen an der Weiterentwicklung der Förderkonzepte.

Derzeit befindet sich die Überarbeitung des **Wohn- und Teilhabegesetzes NRW** in einem fachlichen Diskurs. Nach Aussagen aus dem MGEPA wird ein inhaltlicher Schwerpunkt der Überprüfung insbesondere der Frage gelten, inwieweit die im WTG für alle Einrichtungen geregelten Anforderungen an Wohn- und Betreuungsformen bezogen auf kleinräumige Wohn- und Betreuungsformen angemessen sind. Als weiterer Schwerpunkt wird die Überprüfung der Vorschriften über Mitwirkung und Mitbestimmung auf Barrierefreiheit genannt. Das WTG wird sich in seinen Bestimmungen insgesamt an den Vorgaben der UN-BRK messen lassen müssen. Bei aller Notwendigkeit von Überprüfungen der Einrichtungen und Dienste sind die Rechte der Menschen, die im Geltungsbereich des Gesetzes leben, als Maß aller Dinge zu sehen. Dies gilt insbesondere auch für Datenschutz- und Hausrechte, für deren ausdrückliche Normierung im Gesetz wir uns aussprechen.

Es findet sich bedauerlicherweise kein Hinweis im Aktionsplan – auch nicht im Kapitel Gesundheit und Pflege oder bei den Vorhaben zu Gesetzesänderungen auf Bundesebene – auf den Einsatz der Landesregierung für die **Abschaffung des § 43a SGB XI**. Eine Bezugnahme auf die Vereinbarung zum „Runden Tisch SGB V“ (Rahmenvereinbarung zwischen Freier Wohlfahrtspflege und Landschaftsverbänden) wäre angemessen und wünschenswert.

III. Zum Bereich der Gemeindepsychiatrie

Ein **Änderungsbedarf des PsychKG** besteht nach den Ergebnissen der Normprüfung und Einschätzung der Landesregierung nicht (IV.10). Es lassen sich jedoch deutlich Defizite und starke regionale Unterschiede im Vollzug ausmachen. Hier auf die Komplexität der Problemlagen und die örtliche Ebene zu verweisen, halten wir für bedenklich. Eine verlässliche, reduzierte und landeseinheitliche

Anwendung des PsychKG muss das Ziel sein, das zügig durch ergänzende Verfahrensregeln erreicht werden könnte. Die LAG FW bietet hier ihre Mitarbeit an.

Die in diesem Kontext geplanten Maßnahmen zur **Weiterentwicklung vor- und nachsorgender Hilfen** und ihrer Vernetzung zur Vermeidung von Zwangseinweisungen sehen wir als zentral und besonders dringlich an. Die Freie Wohlfahrtspflege will dieses Ziel intensiv unterstützen und es im Dialog gerne weiter konkretisieren. Hier kann die Gemeindepsychiatrie entweder im Zusammenspiel mit den Psychiatrischen Institutsambulanzen (PIA) oder auch selbständig über intensivere Formen von Krisenhilfe im Rahmen der Daseinsvorsorge oder der Eingliederungshilfe eine aktive und förderliche Funktion haben.

Das umfassende **Ziel der Zugänglichkeit und Barrierefreiheit** (IV.4) erfordert eine zumeist schwierige Identifizierung der Barrieren, denen sich Menschen mit psychischen Behinderungen oftmals gegenüber sehen. Häufig genannt werden beispielsweise lange und unkalkulierbare Wartezeiten in Behörden und Praxen, die rigide Vergabe von Terminen und auch die Forderung nach Formularen und schriftlichen Nachweisen, die sich für Menschen mit einer seelischen Behinderung zu einer unüberbrückbaren Hürde entwickeln können. Insbesondere auch monatelange Wartezeiten für Therapieplätze entmutigen viele Menschen mit einer psychischen Erkrankung, ihre Einschränkungen aktiv zu bearbeiten. Umso wichtiger ist es, in Gesprächen mit den Betroffenen und ihren Vertretungspersonen die Hemmnisse aufzudecken und aus dem Weg zu räumen. Als Ziel sind niedrigschwellige, zeitnahe, unbürokratische und angstfreie Zugänge zur gesellschaftlichen Teilhabe notwendig. Hierzu fehlen noch konkretere Maßnahmen.

Zur Unterstützung des **selbständigen Wohnens und einer unabhängigen Lebensführung** sind verschiedene Maßnahmen einzuleiten und umzusetzen. Ein hoher Anteil derer, die Hilfen zum selbständigen Wohnen in der eigenen Wohnung erhalten, sind Menschen mit einer psychischen Behinderung. Diese Personen haben zunehmend Schwierigkeiten passenden Wohnraum in der Mitte der Gesellschaft zu finden. Hier müssen die bestehenden Engpässe am Wohnungsmarkt ebenfalls durch Wohnraumförderung aufgehoben werden. Die Gefahr der „Ghettobildung“ für benachteiligte Menschen oder deren Verdrängung in die Randlagen der Gemeinden muss aktiv verhindert werden. Träger der Freien Wohlfahrtspflege, die hier neue Wohnformen entwickeln und umsetzen und dazu notwendigerweise für die Betroffenen am Wohnungsmarkt aktiv werden, dürfen durch die Bestimmungen des Wohn- und Teilhabegesetzes nicht verunsichert werden.

Im Alter haben Menschen mit psychischer Behinderung und Pflegebedürftigkeit immer noch ein Recht auf Wohnen in der bekannten Umgebung. Der Tendenz, ältere pflegebedürftige Personen mit psychischer Behinderung vorschnell in Pflegeheimen unterzubringen, muss entgegen gewirkt werden.

Ein landeseinheitliches Hilfeplanverfahren ist aus unserer Sicht dringend zu wün-

schen. In ein niedrighschwelliges und unbürokratisches Hilfeplanverfahren sind die Hilfeplankonferenzen unter Beteiligung der Betroffenen einzubinden.

Zu den Fragen von **Gesundheit und Pflege** (IV.10) ist die aufgeführte Reihe von Einzelaspekten, die in der Landesgesundheitspolitik zu berücksichtigen sind, grundsätzlich zu begrüßen. Die einzelnen Punkte sind jedoch sehr abstrakt gefasst und müssen zielgruppenspezifisch ausgearbeitet und instrumentiert werden. Hier bietet die Freie Wohlfahrtspflege den Dialog an, Ziele für die Belange von Menschen mit psychischen Erkrankungen zu fokussieren.

Beispiele hierfür wären:

- den barrierefreien Zugang zum Gesundheitswesen auch für „die Schwächsten der psychisch Kranken“ über den Ausbau von PIAs ermöglichen;
- bei Vorgaben zu Ausbildung und Studium sind die Belange von Menschen mit psychischen Erkrankungen stärker zu betonen;
- bei Fortbildungen die explizite Berücksichtigung des Aufnahme- und Entlassmanagements;
- die regelhafte Respektierung von Behandlungsvereinbarungen als Standard benennen;
- eine moderierende, aktive Unterstützung der Landesregierung zur Verbesserung der ambulanten Gesundheitsversorgung über Soziotherapie und Ambulant Psychiatrische Pflege in NRW ist notwendig;
- die systematische Auswertung und ggf. flächendeckende Umsetzung der Einzelmodelle des LVR zur Traumaberatung und -behandlung für Migranten und Flüchtlinge.

Bei den dargestellten Maßnahmen sind das Engagement zur Prävention bei Kindern und Jugendlichen oder der Hinweis auf Modelle zur Verbesserung der Vernetzung der Angebote des SGB V zu begrüßen. Es fehlen jedoch – wie auch an anderen Stellen – Beispiele für konkrete Maßnahmen oder Hinweise auf zugehörige Programme, Zeitpläne oder Budgets.

Die **Weiterentwicklung der Beratungsstruktur** (IV.15) wird aus Sicht der Gemeindepsychiatrie als notwendig erachtet. Aktuell bestehen sehr unterschiedliche Finanzierungs- und Praxismodelle. Hier sollte jedoch nicht eine neue Infrastruktur geschaffen, sondern bereits Bestehendes besser ausgestattet und vernetzt werden. Dies kann aus unserer Sicht beispielsweise über einen landesweiten Ausbau und die auskömmliche Finanzierung von Kontakt- und Beratungsstellen der Sozialpsychiatrie gelingen.

Analog zur notwendigen **geschlechterspezifischen Betrachtung** der Situation von Frauen und Mädchen mit Behinderungen, sollte explizit auch die Situation von Jungen und Männern mit Behinderung reflektiert werden. So ist die Verteilung psychischer Erkrankungen deutlich geschlechterspezifisch geprägt (Erster Deutscher Männergesundheitsbericht, 2010) und bietet beispielsweise Ansatzpunkte für

geschlechterspezifische Präventionsprogramme.

Die aktuellen **Statistiken, Daten und Informationen** (IV.20.1) zur Lage der Menschen mit Behinderung sind laut Aktionsplan nicht ausreichend. Wir können diese Aussage klar bestätigen und unterstreichen. Das Vorhaben der Landesregierung zum Aufbau aussagekräftiger Daten, Statistiken, Berichtswesen ist daher dringend notwendig und zu begrüßen. Da nach der Datenlage der Krankenkassen die Personengruppe psychisch erkrankter Menschen (auch mit chronischen und gerontopsychiatrischen Erkrankungen) deutlich wächst, sieht die Freie Wohlfahrtspflege für diese Herausforderung im Rahmen der Umsetzung des Aktionsplanes den Bedarf einer regelmäßigen, sektoren- und ministeriumsübergreifende **Psychiatrieplanung**.

IV. Zum Bereich Arbeit für Menschen mit Behinderung

Der Bereich Arbeit und Qualifizierung (IV.8) wird sehr umfangreich im Rahmen des Aktionsplanes der Landesregierung beschrieben. Dies macht deutlich, dass der Bereich Arbeit als besonders wichtiger Bestandteil und Aufgabengebiet zur Umsetzung der UN-BRK im Land NRW angesehen wird. Dieser Sachverhalt wird durch die Freie Wohlfahrtspflege unterstützt.

Gleichzeitig ist das beschriebene Kapitel des Aktionsplans eine Zusammenfassung bereits bestehender Ansätze von beruflicher Inklusion, die aus Sicht der Freien Wohlfahrtspflege als unterschiedlich erfolgreich, notwendig und sinnvoll bewertet werden. Ähnlich wie in anderen Kapiteln fehlen Ideen, Anregungen oder konkrete Vorschläge, die eine Weiterentwicklung und Verbesserung der Ansätze oder die Einführung neuer innovativer Aktivitäten beschreiben.

Durch die Einführung eines gemeinsamen Labels „**Budget für Arbeit NRW**“ will das Ministerium gemeinsam mit den Landschaftsverbänden und evtl. weiteren Kostenträgern die Instrumentarien der beruflichen Integration in den allgemeinen Arbeitsmarkt zusammenfassen und darstellen. Konkrete Ansätze zur weiteren Gestaltung bleiben offen. Die Frage der Beteiligung der Agenturen für Arbeit in NRW, vertreten durch die regionalen Stellen der BA und die Regionaldirektion der BA in NRW, ist ungeklärt.

Im Kapitel wird festgestellt, dass auch **Werkstätten für behinderte Menschen** als Bestandteil eines Inklusionsprozesses zu sehen sind. Der Ansatz der Aufnahme von schwerstbehinderten Menschen wird aufrechterhalten. Gleichzeitig sollen alternative Träger zur Umsetzung von ähnlichen Angeboten zugelassen werden. Es fehlen allerdings Aussagen, auf welcher Basis und zu welchen Qualitätsstandards diese Zulassung alternativer Träger bzw. Angebote ermöglicht wird. Hierbei kritisiert die Freie Wohlfahrtspflege nicht den Ansatz, dass jeder Mensch mit Behinderung auf modularisierte Angebote zurückgreifen können soll. Allerdings ist diese Form der Angebote konzeptionell ausgereift zu entwickeln und gleichzeitig den Werkstätten ein

flexibles Eingehen auf die veränderten Bedarfe zu ermöglichen.

Die **Förderung von Integrationsunternehmen** wird grundsätzlich begrüßt und soll weiterhin im Blick gehalten werden. Bereits heute ist es allerdings notwendig, eine alternative Finanzierungsform der individuellen Nachteilsausgleichförderung und des Betreuungsaufwandes außerhalb der Ausgleichsabgabe abzusichern. Noch ist NRW in der Situation, dass ausreichend Mittel der Ausgleichsabgabe für diese Aufgabe zur Verfügung stehen. Eine langfristige flexible Perspektive ist allerdings zu sichern. Dieses sollte auch die Möglichkeit enthalten, die Leistung nach aktuell § 27 Schwerbehindertenausgleichsverordnung (SchwbAV) passgenauer für Menschen mit Behinderungen mit unterschiedlichen Minderleistungsgraden zu gestalten. Ansätze neuer Programme, wie z.B. STAR im Übergang der Jugendlichen mit Behinderung von der Schule in den Beruf, unterstützen die bisher gelungene Arbeit der Integrationsfachdienste vor Ort. Dieses ist grundsätzlich zu begrüßen. Die bereits bestehenden lokalen Strukturen sollten dabei aufrechterhalten werden und nicht auf Basis von z.B. öffentlichen Ausschreibungsverfahren zerbrechen.

Die Freie Wohlfahrtspflege verfügt in diesem Arbeitssegment über große Erfahrungswerte über den **Einsatz der Integrationsfachdienste**. Diese Arbeit muss weiterhin in hoher Qualität fortgesetzt werden und jedem Menschen mit Behinderung seinen individuellen zeitlichen Bedarf für einen erfolgreichen Übergang zugestehen. Zu schnelle Platzierungen ohne entsprechende Vorbereitungen können zu übermäßigen Abbrüchen der Tätigkeit oder Ausbildung führen.

Der Finanzierungsvorbehalt im Aktionsplan führt auch in diesem Kapitel dazu, dass keine neuen Finanzierungen für die Erprobung weiterer Maßnahmen angekündigt werden. Bei der Umsetzung neuer Ansätze sollte dann ergänzend berücksichtigt werden, dass diese nicht hinter den Ansätzen der fachlich anerkannten Instrumente des SGB IX zurückbleiben.

V. Zum Bereich Betreuungsrecht

Die UN-Behindertenrechtskonvention geht davon aus, dass Menschen, die auf Grund unterschiedlicher Erkrankungen und Behinderungen ihre Angelegenheiten nicht oder nur teilweise besorgen können, durch Assistenz beziehungsweise Unterstützung ihre Rechte und gesellschaftliche Teilhabe erlangen. Darüber hinaus muss der Schutz der Rechte gewährleistet sein. Mit der rechtlichen Betreuung wird genau dies umgesetzt. Da die Einrichtung einer rechtlichen Betreuung auch immer ein Eingriff in die Persönlichkeitsrechte beinhaltet, ist diese nachrangig gegenüber anderen Hilfesystemen zu sehen. Deshalb besteht ein enger Zusammenhang zu den Sozialleistungssystemen. Die Angebote in der örtlichen Struktur haben entscheidenden Einfluss darauf, ob überhaupt beziehungsweise zu welchem Zeitpunkt eine rechtliche Betreuung eingerichtet werden muss. Der Bedarf einer rechtlichen Betreuung ist zudem davon abhängig, ob Betroffene Ansprüche auf Sozialleistungen und andere Unterstützung ohne Hürden geltend machen können. Deshalb muss das

Verfahren transparent sein, Anträge müssen einfach gestaltet sein und Ansprüche ohne lange Durchsetzungswege erlangt werden können. Bei der jeweiligen Konkretisierung und Umsetzung der Projekte im Rahmen des Aktionsplans sind diese Kriterien zu beachten.

Im Rahmen der Ausführungen zur **Weiterentwicklung des Betreuungsrechts** (IV.1.2.5) wird erwähnt, dass das Justizministerium NRW an der interdisziplinären Bund-Länder-Arbeitsgruppe beteiligt war. In der Aufzählung der relevanten Themen aus dem Abschlussbericht der Bund-Länder Arbeitsgruppe bleibt unerwähnt, dass an mehreren Stellen des Berichtes darauf hingewiesen wird, dass eine erfolgversprechende Arbeit zur Stärkung der ehrenamtlichen Arbeit nur mit der Bereitstellung entsprechender finanzieller Mittel durch die jeweiligen Bundesländer gelingt. Nordrhein-Westfalen liegt, was die Höhe der Fördermittel zur Stärkung der ehrenamtlichen Betreuung angeht, im bundesweiten Vergleich im unteren Drittel.

Die Landesregierung bekräftigt die Absicht, die **Qualitätssicherung der Betreuung** gemeinsam mit den Akteuren des Betreuungswesens auf Landesebene voranbringen zu wollen (IV.2.3). Als konkrete Maßnahmen werden u.a. die Einrichtung einer Überörtlichen Arbeitsgemeinschaft für das Betreuungswesen (ÜAG), die Gewinnung und Qualifizierung einer ausreichenden Zahl ehrenamtlicher Betreuerinnen und Betreuer, die Qualitätssicherung der Betreuungsarbeit und die Verbesserung der Zusammenarbeit der Akteure vor Ort genannt. Bei den genannten konkreten Maßnahmen handelt es sich um Aktionen, die bereits etabliert bzw. initiiert sind. Die Freie Wohlfahrtspflege vermisst klare Aussagen der Landesregierung zur Weiterentwicklung der Betreuungsarbeit in Nordrhein-Westfalen und die notwendige Entschlossenheit, das Potential der in diesem Feld tätigen Akteure zu unterstützen. Beispielhaft seien an dieser Stelle die Anregungen der Freien Wohlfahrtspflege zur Weiterentwicklung der Querschnittsarbeit genannt, die dem MAIS seit mehreren Jahren vorliegen.

In Kapitel V.2 – Gleiche Anerkennung vor dem Recht – geht der Aktionsplan auf die Themen **Rechtliche Betreuung und PsychKG NRW** ein. Gerade in den letzten Monaten ist – hervorgerufen durch Beschlüsse und Gesetzesänderungen – das Thema Zwangsmaßnahmen in den Blickpunkt der (Fach-) Öffentlichkeit geraten. Die LAG FW NRW regt an, die Diskussionsprozesse mit entsprechender Sorgfalt zu verfolgen. Dabei sollten die rechtlich relevanten Vorschriften und die vorhandene Praxis überprüft und bei Bedarf angepasst werden.

Unter der Überschrift Betreuungsrecht in NRW (V.2) werden u.a. die der Landesregierung zur Verfügung stehenden Instrumente erwähnt. Beispielhaft werden Vorsorgevollmachten und Betreuungsverfügungen und die **Gewinnung und Qualifizierung ehrenamtlicher Betreuer** genannt. Unerwähnt bleibt, welche Ressourcen die Landesregierung zukünftig für diese Aufgabe zur Verfügung stellen will. Seit mehreren Jahren fordert die LAG FW NRW eine Überarbeitung der Förderrichtlinien zur Stärkung der ehrenamtlichen Betreuung und ein Finanzierungsmodell, das den Betreuungsvereinen eine auskömmliche

Refinanzierung garantiert. Des Weiteren ist eine Verankerung der Aufgaben rund um die Vorsorgevollmachten einschließlich einer entsprechenden Refinanzierung im Landesbetreuungsgesetz dringend erforderlich.

Es erstaunt in diesem Zusammenhang, dass im gesamten Aktionsplan nicht erwähnt wird, dass die ehrenamtlichen Betreuerinnen und Betreuer von den Betreuungsvereinen gewonnen, beraten und begleitet werden. Mit diesem wichtigen Instrument wird eine gute und zielführende Betreuung sichergestellt. Die Freie Wohlfahrtspflege steht den unterschiedlichen **Modellen der Förderung ehrenamtlicher Betreuung**, wie beispielsweise dem Modellprojekt der Tandembetreuung aus Hessen, sehr interessiert gegenüber. Sie beobachtet die Ergebnisse aus Hessen und anderen Bundesländern, um zu prüfen, ob diese ggf. auch in NRW erprobt werden können. Die nötigen Ressourcen für eine solche modellhafte Erprobung müssen dabei vom Land zur Verfügung gestellt werden.

Hinsichtlich der Zusammenarbeit der Akteure des Betreuungswesens in einer **Überörtlichen Arbeitsgemeinschaft für das Betreuungswesen (ÜAG)** vermisst die LAG FW NRW das klare Bekenntnis und den politischen Auftrag der Landesregierung sowie die Übernahme der Umsetzungsverantwortung durch das MAIS. Als nächster Schritt muss nun zügig die Verortung der ÜAG in der Landesgesetzgebung umgesetzt werden.

Keine Erwähnung finden die Diskussionen zur **Rechtssystematik des BGB und der damit zusammenhängenden landesrechtlichen Regelungen** im Zuge der Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention. Eine Beteiligung an einer ergebnisoffenen Diskussion erscheint sinnvoll und notwendig. Wenn im Ergebnis eine Anpassung der Rechtssystematik nicht nötig erscheint, so können positive Wirkungen zur Optimierung der vorhandenen Praxis erreicht werden.

Zum einen hat die ehrenamtliche Betreuung aus Sicht der Freien Wohlfahrtspflege für die betroffenen Menschen mit Unterstützungsbedarf bei der Wahrnehmung ihrer Rechtsgeschäfte einen besonderen Wert. Ebenso hat sie auch einen hohen gesellschaftlichen Wert. Die **Betreuungsvereine begleiten und beraten diese ehrenamtlich Tätigen** seit Beginn des Betreuungsrechts. Hierzu benötigen sie eine besondere Fachlichkeit, die sie mit hoch qualifiziertem Personal sicherstellen. Insbesondere die Qualifizierung und Qualitätssicherung in der ehrenamtlichen Betreuung ist zwingend notwendig. Sie schaffen die Voraussetzungen dafür, dass die Betreuten zu jedem Zeitpunkt angemessen unterstützt und bei Bedarf vertreten werden können. Sie sind aber auch erforderlich, damit ehrenamtliche Betreuerinnen und Betreuer dieses Amt auf Dauer ausüben können und nicht wegen Überforderung aufgeben.

Zum anderen setzen sich die Betreuungsvereine dafür ein, dass das **Selbstbestimmungsrecht jedes Einzelnen** im Sinne der UN-Behindertenrechtskonvention umgesetzt werden kann, indem sie zu Vorsorgemöglichkeiten außerhalb der recht-

lichen Betreuung informieren und Bevollmächtigte beraten.

Die Vereine kommen hiermit auch dem Auftrag des Gesetzgebers nach und erfüllen somit eine **gesamtgesellschaftliche Aufgabe**. Zur Sicherstellung dieser Arbeit muss aus Sicht der Freien Wohlfahrtspflege die derzeitige rein erfolgsorientierte Finanzierungssystematik auf einen Mix aus Sockelfinanzierung und Prämienfinanzierung umgestellt und der Haushaltsansatz hierfür deutlich angehoben werden. Es ist davon auszugehen, dass die Effekte, die durch diese Investition entstehen, in der Gesamtdarstellung des Landeshaushaltes zu keiner Mehrbelastung führen, da der höhere Ansatz im Haushalt des MAIS zu einer Entlastung des Justizhaushaltes aufgrund des zu erwartenden Anstiegs der Zahl der ehrenamtlichen Betreuungen führt. Darüber hinaus müssen die zusätzlichen Aufgaben der Betreuungsvereine zur Beratung von Bevollmächtigten und zur Information zu Vorsorgevollmacht in das Landesbetreuungsgesetz sowie in die Ausführungsbestimmungen aufgenommen werden. Damit verbunden sein muss eine Regelung zur angemessenen finanziellen Förderung dieser Aufgaben.

VI. Zum Bereich Frühe Hilfen

Im Rahmen der **Frühkindlichen Bildung** (IV.7.1) ist eine barrierefreie Gestaltung der Angebote notwendige Voraussetzung. Aus Sicht der LAG FW sollte das Land sich an der Finanzierung notwendiger baulicher Umgestaltungsprozesse beteiligen. Bei den Grundsätzen zur Bildungsförderung ist es unabdingbar, dass die Bedürfnisse der Kinder mit Behinderung bei der Weiterentwicklung der Bildungsvereinbarung berücksichtigt werden. Die bislang bekannten Entwürfe erfüllen diesen Tatbestand nicht.

Die aufgeführten statistischen Daten zur **Entwicklung der integrativ arbeitenden Kindertageseinrichtungen** berücksichtigen nicht die Heilpädagogischen Tageseinrichtungen für Kinder mit ihren ca. 4000 Plätzen. In Westfalen-Lippe werden z.B. in ca. 90% der Einrichtungen Kinder mit und ohne Behinderung betreut. Diese Nichtberücksichtigung lässt darauf schließen, dass die Landesregierung hier nach wie vor in einem Säulendenken verhaftet ist. Der Wirkungsbereich des KiBiz sollte sich zukünftig, zumindest im Grundsatzteil, auch auf die Heilpädagogischen Tageseinrichtungen für Kinder (§79 SGB XII) beziehen.

Die beschriebenen Maßnahmen zur **Früherkennung und Frühförderung** (IV.7.2) werden ausdrücklich begrüßt. Die LAG FW geht derzeit davon aus, dass rechtliche Änderungen erforderlich sein werden. Insbesondere erscheint die Einführung eines verbindlichen Schlichtungsverfahrens notwendig zu sein, um die Einrichtungen in die Lage zu versetzen, die notwendigen Leistungen in einer adäquaten Qualität erbringen zu können.

Um behinderten Menschen ein **gleichberechtigtes Familienleben** (IV.6) ermöglichen zu können, ist der Zugang zu Beratung und Hilfen offen zu gestalten. Die

Absicht, die Sachkunde der vorhandenen Beratungsinfrastruktur für Familien zu erweitern wird begrüßt. Es gilt aber gleichzeitig dafür Sorge zu tragen, dass die differenzierten, qualifizierten und leistungsträgerübergreifenden Hilfen für Menschen mit Behinderung flächendeckend in allen Kommunen zur Verfügung stehen.

VII. Zum Bereich Schule / inklusive Bildung

Die LAG FW misst der **Umsetzung des Rechtes auf inklusive Bildung** eine große Bedeutung zu. Das Recht auf inklusive Bildung im Sinne der Konvention ist als individuelles Recht ausgestaltet. Damit setzt die UN-Behindertenrechtskonvention Maßstäbe sowohl für den schrittweisen Aufbau eines inklusiven Bildungssystems als auch für den Zugang zu diesem Bildungssystem im Einzelfall.

Der im Nachgang zur Veröffentlichung des Aktionsplans vorgelegte Entwurf eines Ersten Gesetzes zur Umsetzung der VN-Behindertenrechtskonvention in den Schulen (9. Schulrechtsänderungsgesetz) und die damit verbundenen aktuellen Diskussionen zeigen, dass auch in Nordrhein-Westfalen enorme strukturelle Anstrengungen auf allen Handlungsebenen erforderlich sind, um die UN-Behindertenrechtskonvention mittel- und langfristig erfolgreich umzusetzen und überdies kurzfristig das individuelle Recht auf einen diskriminierungsfreien Zugang zu einem wohnortnahen Bildungsangebot praktisch einzulösen.

Zentral ist die geplante Regelung, die **inklusive Bildung als Regelfall** definiert. Maßgeblich bei der Umsetzung wird sein, wie dabei die sonderpädagogische Unterstützung ausgestaltet wird, damit Schüler/innen nach ihrem individuellen Bedarf gefördert werden können. Diese Regelung darf durch andere Regelungen im Schulgesetz nicht ausgehöhlt werden. Eine solche Gefahr besteht möglicherweise, wenn sonderpädagogische Unterstützung aufgrund zu knapper Finanzmittel nicht ausreichend gewährleistet werden kann oder ggf. zu spät erfolgt. Eine zentrale Rolle wird sicher eine gute und umfassende Beratung der Eltern einnehmen. Im Zuge des Verfahrens zur Feststellung des Bedarfes an sonderpädagogischer Unterstützung sollten die Anforderung an das Verfahren klar und angemessen geregelt sein und ein Widerspruchsverfahren vorgesehen werden. Dabei sollte auch bedacht werden, dass Eltern aus bildungsfernen Milieus und/ oder mit Migrationshintergrund oftmals besonderer Beratung und Unterstützung bedürfen, um ein solches Verfahren einzuleiten.

Die Freie Wohlfahrtspflege NRW begrüßt die geplante Regelung zur **Wahlfreiheit der Eltern**. Allerdings droht diese Wahlfreiheit durch den vorgesehenen Kostenvorbehalt aufgeweicht zu werden. Hier bedarf es zumindest einer Konkretisierung, da Inklusion nur dann ein glaubwürdiges Ziel ist, wenn alle Kinder mit Behinderung die Möglichkeit zum Besuch einer Regelschule haben. Ein ausschließlicher Verbleib von Kindern mit schwersten Behinderungen in den Förderschulen widerspricht der Leitidee der Inklusion.

Um zukünftig auch **gemeinsamen Unterricht in Förderschulen** zu ermöglichen, bedarf es einer Übergangsregelung zu der Planung, Regelschulen als sog. Schwerpunktschulen zu definieren. Bei einer solchen Übergangsregelung ist zu bedenken, dass den Förderschulen in freier Trägerschaft bzgl. einer weitergehenden Umsetzung des inklusiven Bildungsauftrages bisher enge Grenzen gesetzt waren. So blieb den Schulen mit sonderpädagogischer Förderung in freier Trägerschaft sowohl in Bezug auf den gemeinsamen Unterricht und die Integrativen Lerngruppen an allgemeinen Schulen als auch in Bezug auf die eigene Gründung von Kompetenzzentren sonderpädagogischer Förderung eine verbindliche Mitwirkung verwehrt. Eine denkbare sukzessive Entwicklung von Förderschulen in inklusive Schulen mit Schülern auch ohne festgestelltem Förderbedarf wird vielmehr erschwert, da deren Aufnahme die sofortige Umwandlung in eine allgemeine Schule mit entsprechenden Richtwerten und Schüler-Lehrer-Relationen und zudem der Erhöhung des für Förderschulen abgesenkten Eigenanteils um 4 % zur Folge haben soll - eine in der Praxis schwer überwindbare Hürde für Schulen in freier Trägerschaft, die bisher keine Möglichkeiten zur Weiterentwicklung hatten. Dies gilt es im weiteren Gesetzgebungsverfahren zu berücksichtigen, um darauf hinzuwirken, dass Förderschulen in freier Trägerschaft sich gleichrangig in der regionalen Schullandschaft weiterentwickeln können.

Es ist angezeigt, die Regelung zur **Erfüllung der Schulpflicht** in Einrichtungen der Jugendhilfe in Bezug auf ihre Auswirkungen auf die Träger der Jugendhilfe zu prüfen. Einen Widerspruch zu den Grundsätzen der UN-Behindertenrechtskonvention ist zu sehen in der Regelung zum **Ruhen der Schulpflicht** nach Ausschöpfung aller Möglichkeiten sonderpädagogischer Unterstützung. Aufgrund der Tragweite solcher Entscheidungen in Bezug auf das gesamte Leben eines Menschen ist eine Klärstellung zu den vorgenannten Regelungen in der Gesetzesbegründung dringend erforderlich.

Bei den Fragen rund um das **Thema Schulbegleitung** darf das Land sich nicht auf eine Zuständigkeit des Bundesgesetzgebers zurückziehen, wenn inklusive Schule dauerhaft gelingen soll. Vielmehr sind hier alle Anstrengungen notwendig, damit ein Hin- und Herschieben zwischen Zuständigkeiten der Eingliederungshilfe, der Jugendhilfe und der Schule nicht das gemeinsame Ziel gefährdet. In Bezug auf die Schulbegleitung für Schülerinnen und Schüler im Offenen Ganztags besteht insbesondere wegen der sehr unterschiedlichen Praxis ein dringender Regelungsbedarf.

Die Bildung und Förderung der jungen Generation ist der Schlüssel für das künftige Zusammenleben in einer offenen Gesellschaft. Ein Mehr an Bildungsgerechtigkeit und individueller Förderung für alle Kinder können Beiträge sein, Ausgrenzungen zu verhindern. Bildung ist auch einer der Schlüssel zur Armutsprävention, sie ist eine notwendige Voraussetzung für Teilhabe und soziale Gerechtigkeit. In zahlreichen Studien wird allerdings deutlich, dass das Bildungsniveau junger Menschen in Deutschland immer noch stärker vom Familienhintergrund und der sozialen Herkunft abhängt als in anderen Ländern. Wenn der mit der Inklusion begonnene Weg hin zu

einem Paradigmenwechsel gelingen soll, muss ein Schulsystem für alle auch diesen Umstand stärker in den Mittelpunkt der Betrachtung rücken.

VIII. Zum Bereich Bürgerschaftliches Engagement

Die LAG FW begrüßt, dass für Menschen mit Behinderung das Recht auf aktive Teilhabe in den unterschiedlichen Bereichen des Bürgerschaftlichen Engagements nochmals deutlich benannt wird. Insbesondere die Forderungen nach Möglichkeiten aktiver Gestaltung und eigenständiger Initiierung gehören als Grundrechte für Bürgerinnen und Bürger dazu.

Im Gegensatz zu den in anderen Themenfeldern detailliert benannten Handlungsempfehlungen bis hin zu konkreten Maßnahmen, finden sich zur Teilhabe im Bereich Bürgerschaftliches Engagement keine vergleichbaren ausreichenden Aussagen.

Aktive Teilhabe in allen Feldern, in denen Menschen bürgerschaftlich engagiert sind, braucht aber neben der Stärkung des inklusiven Bewusstseins durch zu finanzierende Qualifizierungen für nichtbehinderte haupt- und ehrenamtliche Akteurinnen und Akteure von Gruppen, Vereinen und Institutionen umfängliche Ermöglichungsstrukturen. Dazu zählen z.B.: personelle Assistenz zur Ausübung des Engagements je nach Art der Behinderung, Hol- und Bringdienste, Hilfsmittel (EDV, Lesehilfen, etc.), barrierefreie Zugänge zu den Engagement-Orten, barrierefreie sanitäre Einrichtungen und vieles mehr. Dies alles kostet Geld, was viele Vereine, Gruppen und Verbände nicht oder nicht ausreichend haben.

Hier besteht erheblicher Handlungsbedarf, den die oftmals in kleinen Einheiten organisierten Engagementanbieterinnen und -anbieter vor Ort nicht alleine bewältigen können. Der Verweis auf die Akquise von Spenden oder Stiftungsmitteln allein würde diesen Bedarf nicht hinreichend decken aufgrund der fast immer notwendigen Eigenmittelbeiträge. Ein Verweis auf kommunale Verantwortung greift vor dem Hintergrund der Haushaltslagen ebenfalls zu kurz.

Es fehlt der Hinweis auf gemeinsame gesellschaftliche Verantwortung auch seitens der Landesregierung. Hier böte es sich an, zu prüfen, ob z. B. die Fördermöglichkeiten der Stiftung Wohlfahrtspflege angepasst werden könnten. Ein Eigenmittelbeitrag könnte z. B. auch über das bereits erbrachte bürgerschaftliche Engagement unter dem Dach der Antragsteller/innen anerkannt werden.

09.04.2013